

rerseits aber auch Massenmörder zu respektieren-
de Rechte haben. Das Gesetz über die Strafbarkeit
der Leugnung des Holocausts trat zwar erst am
04. November 1994 in Kraft, Deutschland wurde
damit aber zum ersten Land, das die Shoah-Ver-
leugnung klar unter Strafe stellte.

Zur Ausstellung ist ein umfassender, äußerst
detaillierter Katalog erschienen. Seinen selbst ge-
stellten Anspruch, den "wirkungsgeschichtlichen
Hintergrund des Verfahrens, seine historische Ein-
ordnung, sein Echo und seine juristischen, kultu-
rellen und politischen Folgen darzustellen", kann
er vollständig erfüllen. Der Katalog erlaubt, den ge-
samten historisch-dokumentarischen Teil der Aus-
stellung in Wort und Bild präzise nachzuvollziehen.
Abgedruckt werden zahllose faksimilierte Quellen,
darunter Briefe und Artikel aus der zeitgenössischen
Berichterstattung, wobei die Wirkungsgeschichte
des Prozesses auf Publizistik, Philosophie und Li-
teratur breiten Raum einnimmt. Ergänzt wird dies
durch eine (lesenswerte) Biographie *Fritz Bauers*,
der die treibende Kraft für den Auschwitz-Prozess
war.

Hendrik Wassermann, Berlin

Herbert Wehner als Denunziant

Müller, Reinhard: Herbert Wehner – Moskau
1937. Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH,
Hamburg 2004, Ln., EURO 35,-

Reinhard Müller ist es durch gründliche Recher-
chen in Moskauer Archiven gelungen, eine ebenso
einflussreiche wie geheimnisumwitterte Gestalt

der bundesrepublikanischen Politik zu entmysti-
fizieren. Sein 1993 erschienenes Buch "Die Akte
Wehner" war eine Sensation, bewies es doch, dass
Wehner Qualität und Umfang seiner Mitarbeit an
der Stalinschen Großen Säuberung verschleiert
hatte. Nun legt *Müller* weitere brisante Materialien
vor, die belegen, in welchem Umfang *Wehner*
alias *Funk* deutsche Kommunisten als Parteischäd-
linge oder "Abweichler" denunziert hat. In seinem
Eifer, "trotskistische" und andere parteifeindliche
Verbindungen aufzudecken, ließ sich *Wehner*,
der damals Kandidat des KPD-Politbüros war,
von niemandem übertreffen. Rätselhaft bleibt wie
eine so korruptierte Persönlichkeit nach 1945
an die Spitze der SPD gelangen konnte. *Müller*
entlarvt *Wehners* berühmte "Notizen", die er 1946
geschrieben haben will, obwohl sie erst 1982 ver-
öffentlicht wurden, als ein "geschickt verfertigtes
mixtum compositum aus Fakten, Fiktionen und
Verdrängungsmustern".

Im Anhang sind Originaldokumente abgedruckt,
die für sich sprechen und *Wehners* Beteiligung an
den Säuberungen belegen. Auffallend ist *Wehners*
Kenntnis über das Innenleben der SAP und der an-
deren linkssozialistischen Parteien.

Willy Brandt war gegen Ende seines Lebens
der festen Überzeugung, dass *Wehner* auf zwei
Schultern trug. Die Beweise, die er hatte, reichten
dafür nicht aus. Immerhin: *Honecker* nannte, wie
Markus Wolf berichtet, *Wehner* seinen unersetz-
lichen Freund und Berater und "rehabilitierte" den
"Parteiverräter" durch eine Ehrenerklärung vor dem
SED-Politbüro.

Rudolf Wassermann, Goslar

Berichte und Informationen

Keine Ermittlungen gegen Rumsfeld wegen Abu Ghraib/Irak

Gegen *Donald H. Rumsfeld*, Verteidigungsminister
der USA und weitere Personen, die wegen Beteili-
gung an Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch

(VStGB) angezeigt worden sind, wird es keine
Ermittlungen der deutschen Strafverfolgungsbehör-
den wegen Folterungen durch US-Soldaten in Abu
Ghraib geben. Die Generalbundesanwaltschaft
stellt in ihrer Einstellungsverfügung fest: "Die nach
Maßgabe des § 153 f StPO vorzunehmende Ab-

wägung ergibt, dass für ein Tätigwerden deutscher Ermittlungsbehörden in Ansehung des Grundsatzes der Subsidiarität kein Raum ist".

Wir veröffentlichen nachstehend Ausschnitte aus der Begründung:

"Zwar gilt für die im Völkerstrafgesetzbuch unter Strafansdrohung gestellten Verbrechen das Weltrechtsprinzip (§ 1 VStGB). Danach bedarf es für die Anwendung des Völkerstrafgesetzbuches keines wie immer gearteten Bezuges zum Inland. Das Weltrechtsprinzip legitimiert jedoch nicht ohne weiteres eine uneingeschränkte Strafverfolgung. Ziel des Völkerstrafgesetzbuches ist es, Strafbarkeits- und Strafverfolgungslücken zu schließen. Dies hat jedoch vor dem Hintergrund der Nichteinmischung in die Angelegenheiten fremder Staaten zu geschehen. Dies folgt auch aus Artikel 17 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH), das im Regelungszusammenhang des Völkerstrafgesetzbuches zu sehen ist. Danach ist die Jurisdiktion des Internationalen Strafgerichtshofes subsidiär gegenüber der Zuständigkeit des Tatort- oder Täterstaats; der Internationale Strafgerichtshof kann nur tätig werden, wenn die zunächst zur Aburteilung berufenen Nationalstaaten "unwilling or unable" zur Strafverfolgung sind. Aus denselben Gründen darf ein Drittstaat die Rechtspraxis fremder Staaten nicht nach eigenen Maßstäben überprüfen, im Einzelfall korrigieren oder gar ersetzen.

Der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland hat der Subsidiarität nicht durch Zurücknahme der Grundentscheidung für den Weltrechtsgrundsatz, sondern durch die differenzierte prozessuale Regelung des gleichzeitig mit dem Völkerstrafgesetzbuch geschaffenen § 153 f StPO Rechnung getragen (BT-Drucks. 14/8524 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches S. 37; *Kreß*, ZStW 114 (2002), 845 f.). Für die Auslegung und Anwendung des § 153 f StPO stellt das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes die Richtschnur dar. Danach ist die Verpflichtung zur Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch in abgestufter Weise geregelt:

In erster Linie sind der Tatortstaat und der Heimatstaat von Täter und Opfer sowie ein zuständiger internationaler Gerichtshof zur Verfolgung berufen

(*Weigend*, Gedächtnisschrift für *Theo Vogler*, S. 209). Die Zuständigkeit von unbeteiligten Drittstaaten ist demgegenüber als Auffangzuständigkeit zu verstehen, die eine Straflosigkeit (sogenannte "impunity") vermeiden, im Übrigen aber die primär zuständigen Gerichtsbarkeiten nicht unangemessen zur Seite drängen soll (BT-Drucks. a.a.O., S. 37, 38; *Werle/Jeßberger*, JZ 2002, 725, 733; *Beulke* in *Löwe-Rosenberg StPO*, 25. Aufl., Nachtrag 2003, § 153 f, Rn. 6; so auch das Statut des IStGH, Präambel, BGBl. II 2000 S. 1394; *Schoreit* in *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 5. Aufl., § 153 f, Rn. 2). Erst wenn die Strafverfolgung durch vorrangig zuständige Staaten oder einen internationalen Gerichtshof nicht gewährleistet wird oder nicht gewährleistet werden kann, etwa weil der Täter sich durch Flucht ins Ausland einer Strafverfolgung entzogen hat, greift die Auffangzuständigkeit deutscher Strafverfolgungsbehörden. Diese Abstufung rechtfertigt sich aus dem besonderen Interesse des Heimatstaates von Täter und Opfer an der Strafverfolgung sowie aus der regelmäßig größeren Nähe der vorrangig berufenen Gerichtsbarkeiten zu den Beweismitteln (BT-Drucks. a.a.O., S. 37; *Weigend*, a.a.O., S. 209).

Die Voraussetzungen des § 153 f StPO liegen vor. Vorrangig zuständig für die Strafverfolgung sind nach diesen Grundsätzen die Vereinigten Staaten von Amerika als Heimatstaat der Angezeigten.

Die angezeigten Handlungen wurden außerhalb des Geltungsbereiches der Strafprozessordnung im Sinne von § 153 c Abs. 1 Nr. 1 StPO begangen. Die Bundesrepublik Deutschland ist insoweit auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Anzeigerstatte weder Handlungs- noch Erfolgsort (§ 9 StGB).

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Deutscher als Täter an den angezeigten Tathandlungen beteiligt war (§ 153 f Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO) oder dass ein deutscher Staatsbürger Opfer der angezeigten Tathandlungen geworden wäre (§ 153 f Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO).

Das Erfordernis der anderweitigen Verfolgung (§ 153 f Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StPO) ist erfüllt. Der Begriff der Verfolgung der Tat ist auf den Gesamtkom-

plex und nicht auf einen einzelnen Tatverdächtigen und seinen speziellen Tatbeitrag bezogen auszu-legen. Maßgeblich ist nach dem Wortlaut der Vorschrift das Tatgeschehen in seiner Gesamtheit. Eine derartige Auslegung des Begriffes der Tat folgt aus dem Römischen Statut, dessen Umsetzung das Völkerstrafgesetzbuch dient. Art. 14 Abs. 1 des Statuts nennt ausdrücklich den Begriff der "Situation, ... in der es den Anschein hat, dass ein oder mehrere der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unterliegende Verbrechen begangen wurden, ...". In welcher Reihenfolge und mit welchen Mitteln der vorrangig zuständige Staat im Rahmen eines Gesamtkomplexes gegen Einzelpersonen ermittelt, muss wegen des Grundsatzes der Subsidiarität diesem überlassen bleiben. Etwas anderes gilt nur, wenn lediglich zum Schein oder ohne ernsthaften Verfolgungswillen ermittelt wird (vgl. BT-Drucks. a.a.O., S. 38).

Hier bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Behörden und Gerichte der Vereinigten Staaten von Amerika wegen der in der Strafanzeige geschilderten Übergriffe von strafrechtlichen Maßnahmen Abstand genommen hätten oder Abstand nehmen würden. So wurden wegen der Vorgänge von Abu Ghraib bereits mehrere Verfahren gegen Tatbeteiligte, auch gegen Angehörige der 800. Militärpolizeibrigade, durchgeführt. Mit welchen Mitteln und zu welchem Zeitpunkt gegen weitere mögliche Tatverdächtige im Zusammenhang mit den in der Strafanzeige geschilderten Übergriffen ermittelt wird, muss dabei den Justizbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika überlassen bleiben. Damit ergibt sich für die zur Anzeige gebrachten Sachverhalte:

Soweit sich die angezeigten Personen nicht im Geltungsbereich des Völkerstrafgesetzbuches aufhalten und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist, liegen die Voraussetzungen des § 153 f Abs. 1 S. 1 StPO vor (vgl. *Weigend*, a.a.O., S. 209).

Bei den angezeigten Personen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder bei

denen ein solcher Aufenthalt zu erwarten ist, ist der Anzeige gemäß § 153 f Abs. 2 S. 2 StPO keine Folge zu geben.

Die Angezeigten, die sich nach dem Vortrag der Anzeigeerstatter in Deutschland aufhalten, sind als Angehörige der US-Armee auf deren Stützpunkten in Deutschland stationiert. Sie unterliegen hier auch in Bezug auf ihren Aufenthalt einer besonderen Gehorsamspflicht gegenüber Ihrem Dienstherrn. Die Vereinigten Staaten von Amerika als verfolgender Staat haben deshalb uneingeschränkten Zugriff auf diese Personen. Damit stehen sie auch wenn sie in Deutschland stationiert sind der amerikanischen Gerichtsbarkeit in gleicher Weise zur Verfügung, als wenn sie sich in den Vereinigten Staaten aufhalten würden. Die nach dem Weltrechtsprinzip zu vermeidende Strafbarkeitslücke besteht nicht, so dass für die Auffangzuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden kein Raum ist. Das folgt auch aus § 153 f Abs. 2 S. 2 StPO. Danach kann von einer Verfolgung abgesehen werden, wenn die Auslieferung an den verfolgenden Staat zulässig und beabsichtigt ist. Dies muss erst recht gelten, wenn der verfolgende Staat, wie hier, uneingeschränkten Zugriff auf einen Tatverdächtigen hat, es mithin einer Auslieferung nicht bedarf.

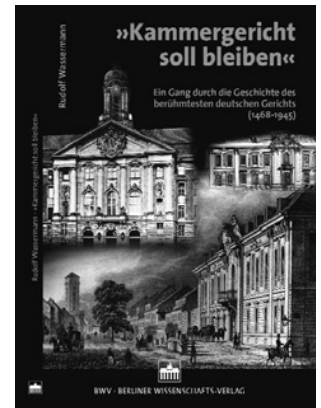
Entsprechendes gilt bei einem zu erwartenden zeitlich begrenzten Aufenthalt im Geltungsbereich des Völkerstrafgesetzbuches, wenn im bevorrechtigten Staat zu dem Gesamtkomplex Ermittlungen geführt werden. Auch in diesem Fall wären die Angezeigten nicht einer Strafverfolgung durch die Justiz der Vereinigten Staaten entzogen.

Anhaltspunkte, die die Aufnahme von Ermittlungen trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 153 f StPO rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Denkbar wären dabei wegen des Grundsatzes der Subsidiarität allenfalls solche Maßnahmen, welche die vorrangig zur Untersuchung der Vorfälle berufenen US-Behörden wegen tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse nicht selbst vornehmen könnten. Solche Hindernisse sind hier nicht ersichtlich."

Rudolf Wassermann

**„Kammergericht soll bleiben“
Ein Gang durch die Geschichte des
berühmtesten deutschen Gerichts
(1468–1945)**

Das Werk des früheren Kammergerichtsrats und bekannten Justizreformers bietet eine faszinierende Schilderung der Geschichte des berühmtesten deutschen Gerichts im Kontext politischen Geschehens. Das Ziel ist, Geschichte lebendig zu machen und die Rolle der Justiz in den Wechselfällen politischer Entwicklung ins Gedächtnis zu rufen. Eine geradezu fesselnde Lektüre – instruktiv, lehrreich, unterhaltsam. Zahlreiche, z.T. kaum bekannte Abbildungen vervollständigen die Darstellung, die dem Andenken an den ermordeten Kammergerichtspräsidenten Günter von Drenkmann gewidmet ist.



2004, 152 S., 25 s/w Abb., kart., 19,80 Euro, ISBN 3-8305-0877-8



BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH

Axel-Springer-Str. 54 b • 10117 Berlin • Tel. 030 / 84 17 70-0 • Fax 030 / 84 17 70-21
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de • <http://www.bwv-verlag.de>

Redaktion: Hendrik Wassermann (verantwortlich), Dr. Ernst R. Zivier und Dr. Rudolf Wassermann.
Anschrift der Redaktion: Hendrik Wassermann, Hofjägerallee 20, D-13465 Berlin; Tel. (030) 10 94 92
Lektorat: Claudia Delfs, BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH, Axel-Springer-Str. 54 b, D-10117 Berlin; Tel. (030) 84 17 70-13, Fax: (030) 84 17 70-21, E-Mail: delfs@bwv-verlag.de
Verlag und Anzeigenverwaltung: RECHT UND POLITIK erscheint vierteljährlich und kostet im Jahresabonnement 38,- EURO (inkl. MwSt.) zuzügl. Porto und Versandkosten, für Studenten und Referendare (gegen Nachweis) 30,- EURO (inkl. MwSt.) zuzügl. Porto und Versandkosten. Einzelheft 12,- EURO (inkl. MwSt.) zuzügl. Porto und Versandkosten. Kündigung vierteljährlich zum Jahresende.
Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Zahlungen bitte auf das Konto der Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, Konto-Nr. 28 875-101 Postbank Berlin (BLZ 100 100 10).
Es gilt die Anzeigen-Preisliste vom 1.1.2002.
Satz: Medienservice Michael Bank, Berlin
Versand: BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH, Axel-Springer-Str. 54 b, D-10117 Berlin.
Mit der Annahme eines Manuskripts zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Alle Beiträge sind Meinungsäußerungen der Verfasser, sie geben nicht die Auffassung der Redaktion wieder. Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
ISSN 0344-78 71